

Verordnung
des Landkreises Oberallgäu über das Landschaftsschutzgebiet
„Eschacher Weiher“ vom 05. November 1985

Aufgrund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 17. 10. 1985 Nr. 820 - 8623.8 -5/4 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der „Eschacher Weiher“ in der Gemarkung Buchenberg wird mit den ihn umgebenden Flächen unter der Bezeichnung „Eschacher Weiher“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 60 ha.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
An der Nordwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 1545 Gemarkung Buchenberg beginnend, folgt die Grenze in nordöstlicher Richtung den Nordgrenzen der Fl.-Nr. 1545 und 1399 bis zur Einmündung des Feldweges Fl.-Nr. 1377/2 in die Straße Fl.-Nr. 1396/1. Nun verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung entlang dem Westrand des Feldweges Fl.-Nr. 1377/2, bis dieser Feldweg nach Nordosten abbiegt. Die Grenze behält die südöstliche Richtung bei, quert die Fl.-Nr. 1379 und trifft auf die Nordecke der Fl.-Nr. 1371, wo sie zunächst wiederum in südöstlicher Richtung der Nordgrenze der Fl.-Nr. 1371 folgt und anschließend die Fl.-Nr. 1371 bis zur Ostgrenze dieser Fl.-Nr. quert. Hier biegt die Grenze nach Südwesten ab und folgt den Ostgrenzen der Fl.-Nr. 1371 und 1367/1 bis zur Südostspitze dieses Grundstückes. Die Grenze verläuft nun genau nach Süden über die Fl.-Nr. 1244/2 bis zu dessen Südspitze, quert von hier die Fl.-Nr. 1244 und 1274 in südwestlicher Richtung und trifft auf die Kreuzung der Wege Fl.-Nr. 1254/2 und 1274/2. Die Grenze folgt nun dem Nordrand des Weges Fl.-Nr. 1274/2 nach Westen, bis der Weg auf die Westgrenze der Fl.-Nr. 3503 stößt. Hier biegt die Grenze nach Norden ab und folgt den Westgrenzen der Fl.-Nr. 3503 Gemarkung Buchenberg und Fl.-Nr. 15 Gemarkung Kürnacher und Buchenberger Wald. Die Fl.-Nr. 14 Gemarkung Kürnacher und Buchenberger Wald wird in gerader Linie durchquert bis zur Südspitze der Fl.-Nr. 1406 Gemarkung Buchenberg. Die Grenze verläuft weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Fl.-Nr.

1406, 1405 und 1404. Von der Südwestspitze der Fl.-Nr. 1404 durchquert die Grenze in nördlicher Richtung die Fl.-Nr. 1401, verläuft entlang der Westgrenze der Fl.-Nr. 1399, quert die Fl.-Nr. 1545 und erreicht beim Schnittpunkt der Fl.-Nr. 1545 und 1541/3 den Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Flurkarte M 1:5.000 grün eingetragen. Die Karten werden beim Landratsamt Oberallgäu und der Gemeinde Buchenberg archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,
1. im Bereich des Ostufers den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten, insbesondere an den dafür gekennzeichneten Stellen den Zugang zum Weiher zu ermöglichen aber auch
 2. die an den Uferflächen des Weihers vorhandenen Schilfbestände, Moorflächen und Feuchtwiesen als Lebensraum, Brut- und Laichplätze der dort vorhandenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
 3. im übrigen das charakteristische Bild der Kulturlandschaft (Wechsel von Wasser-, Feuchtwiesen-, Wald- und Weideflächen) in seiner Schönheit zu bewahren, insbesondere von Verfremdungen durch Erholungsverkehr freizuhalten.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Das sind Handlungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten; dazu gehört insbesondere
- Boote und sonstige Wasserfahrzeuge zu lagern oder lagern zu lassen,
 - außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten zu fahren oder zu parken bzw. fahren oder parken lassen; dies gilt nicht für die § 5 zugelassene Nutzung,
zu zelten, zelten zu lassen,
 - Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,

- standortfremde Pflanzen einzubringen,
- unnötigen Lärm, z. B. durch Radioapparate, zu verursachen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu als Unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer innerhalb des Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Beton,
 - c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten,
 - d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie Masten und Unterstützungen,
 - e) Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Liege- oder Badeplätze
errichtet oder ändert,
 - f) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anbringt, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- oder Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
 - g) landschaftsprägende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke beseitigt,
 - h) Kiesgruben anlegt oder sonstige Abgrabungen, auch am Gewässerufer, vornimmt,
 - i) Bodenflächen dräniert,
 - k) Feuer anmacht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
- 1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,

2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.
- (3) Soweit kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Bestand des Schutzgebietes insgesamt vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, und diese an Nebenbestimmungen knüpfen.

Würde durch die Befreiung der Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage gestellt, ist zuvor die Zustimmung der Regierung einzuholen.
- (5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung nach Maßgabe des Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG ersetzt.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Abgesehen von § 4 Abs. 1 Buchst. i) bleiben unberührt
 - a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung, insbesondere Schwenden und auf den in der Schutzgebietskarte M 1:5000 schraffierten Flächen die Verbesserung, Erhaltung und wenn notwendig Wiederherstellung bestehender Dränagen,
 - b) die Unterhaltung der bisher bestehenden Entwässerungsgräben im bisherigen Umfang nach Länge, Breite und Tiefe,
 - c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,

- d) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes,
- e) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen der Bundespost,
- f) das Lagern von drei Fischerbooten an einer mit dem Landratsamt abzusprechenden Stelle,
- g) Ausbesserungs- bzw. Reparaturarbeiten an der Quelle zur Versorgung der Alpe Freitags sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der zur Wasserversorgung benötigten Erdkabel und der Wasserleitung, sofern das Wasser ausschließlich für land- oder alpwirtschaftliche Zwecke verwendet wird,

sofern diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Schutzzwecken des § 3 zuwiderzulaufen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zum 50 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 3 Abs.2 oder des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlicher Gestattungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht einhält.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sonthofen, den 05. November 1985

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

in Sonthofen

gez.:
Hubert Rabini
Landrat